

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Nr. **2018-3350**

Luzern, 1. Dezember 2020

Entscheid

Raumplanung	Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 16a und Art. 24ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG], § 54 und §§ 180 ff Planungs- und Baugesetz [PBG]) und § 51 Planungs- und Bauverordnung [PBV])
Feuerschutz	Feuerpolizeiliche Bewilligung (§ 43 Feuerschutzgesetz [FSG])

Sachverhalt

Gesuchsteller	Andreas Fallegger, Bründli 1, 6037 Root
Grundeigentümer	Andreas Fallegger, Bründli 1, 6037 Root
Planverfasser	SHB Bauconsulting GmbH, Neumattweg 7, 6048 Horw
Gemeinde	Horw
Vorhaben	Events (tagsüber) im bestehenden Gewächshaus / Umbau Büro- und Ökonomiegebäude
Grundstück Nr.	177
Ortsbezeichnung	Felmismoosweg 1, Horw
Koordinaten	2667330 / 1208040
Strasse	Felmismoosweg 1, Horw
Unterlagen	Gesuchsunterlagen gemäss Leitentscheid

Das vorliegende Projekt umfasst den Einbau / und Nutzung des Gewächshauses Geb. Nr. 218c als Ausstellungs- und Eventraum, den Einbau eines WC-Containers in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d und den Um- und Aufbau des Bürocontainers mit einem Trocknungsraum und Kräuterlager. Wie den Gesuchsunterlagen entnommen werden kann, liegt das Bauvorhaben in der Reservezone (Übriges Gebiet B).

Das bei der Gemeinde am 8. August 2018 (Erfassungsdatum) eingereichte Gesuch hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) am 13. August 2018 zur Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen und den Fachstellen Umwelt und Energie (u-we), Landwirtschaft und Wald (lawa), Gastgewerbe und Gewerbebehörde (lupo-ggp), Hindernisfrei Bauen Luzern (hblu) sowie der Gebäudeversicherung (gvl) zur Stellungnahme überwiesen.

Am 14. September 2018, 14. April 2019 und am 6. Mai 2019 wurden ergänzende Unterlagen eingereicht.

Das Bauprojekt lag vom 5. August 2019 bis 24. August 2019 zur öffentlichen Einsicht auf. Innert dieser Frist sind folgende Einsprachen eingegangen:

- Rolf und Nicole Ambühl, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- Oliver Annoni und Petra Bachmann, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- "Bewohnerinnen und Bewohner Quartier Rigiblick" c/o Willy Lötscher, Rigiblickweg 8, 6048 Horw
- Josef und Ruth Böcklin-Bosshart, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Maria Elisabeth Buholzer, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- Markus und Bernadette Buholzer-Limacher, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- René und Monika Buholzer-Röthlin, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- Anne-Marie Gisler-Humair, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- Ueli und Susy Hohl, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Hermann und Marianne Meier, Stegenstrasse 9, 6048 Horw
- Octavian Negrea, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Quartierverein Felmis, c/o Alexandra Muri, Präsidentin, Oberrütistrasse 3, 6048 Horw
- Schenkel & Serrago AG, Mario Schenkel, Hirschmattstrasse 62, 6003 Luzern
- Mathias Scherer, Kastanienbaumstrasse 89, 6048 Horw
- Kevin und Jana Ward, Oberrütistrasse 8, 6048 Horw
- Hans-Jörg und Elisabeth Zingg-Scjori, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Anja Zünti, Oberrütistrasse 6, 6048 Horw
- Pro Halbinsel Horw, 6048 Horw
- Benedikt und Annemarie Küng, Stegenhalde 28, 6048 Horw
- Martin und Doris Schmidli, Stegenstrasse 18, 6048 Horw
- Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Mathias Birrer, Alpenquai 28a 6005 Luzern in Vertretung für STWEG Terrassensiedlung Felmis, Horw
- Hotel Felmis AG, Patrick und Ivo Schmidiger, Kastanienbaumstrasse 91, 6048 Horw
- Edward Aaker und Senta Kipp, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Philipp und Martha Haas, Stegenstrasse 11, 6048 Horw

Am 24. September 2020 stellte die rawi eine Stellungnahme aus, welche die Gemeinde im Sinne des rechtlichen Gehörs den Einsprechern zustellte. Innert der gesetzten Frist vom 5. Oktober 2020 bis 14. Oktober sind folgende ergänzende Einsprachen eingegangen:

- "Bewohnerinnen und Bewohner Quartier Rigiblick" c/o Willy Lötscher, Rigiblickweg 8, 6048 Horw
- Philipp und Martha Haas, Stegenstrasse 11, 6048 Horw
- Hotel Felmis AG, Patrick und Ivo Schmidiger, Kastanienbaumstrasse 91, 6048 Horw
- Benedikt und Annemarie Küng, Stegenhalde 28, 6048 Horw
- Hermann und Marianne Meier, Stegenstrasse 9, 6048 Horw
- Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Mathias Birrer, Alpenquai 28a 6005 Luzern in Vertretung für STWEG Terrassensiedlung Felmis, Horw
- Nicole und Michael Zingg, Isabel und Philipp Stucki-Mauderli, Peter Anton und Marese Biner, Stegenhalde 50 und 50a, 6048 Horw

Mit Schreiben vom 12. 10.2020 hat die Pro Halbinsel Horw ihre Einsprache zurückgezogen.

Erwägungen

Allgemein

1. Neben der kommunalen Baubewilligung (Leitentscheid) sind mehrere kantonale Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Diese Bewilligungen werden in Anwendung von § 192a PBG und § 60 PBV durch die kantonale Entscheidsbehörde im vorliegenden Entscheid zusammengefasst. Gemäss § 60 PBV ist für deren Erteilung die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zuständig.

Raumplanung

2. Nach dem Zonenplan der Gemeinde liegt das betroffene Grundstück ausserhalb der Bauzonen im übrigen Gebiet. B. Somit gelangen die Bestimmungen der Landwirtschaftszone zur Anwendung.
3. Trocknungsraum und Kräuterlager:

Gemäss Art. 16a Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV) sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen für die Aufbereitung, Lagerung oder den Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte zonenkonform und somit bewilligungsfähig, sofern sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich sind, die Produktion in der Region und zu mehr als die Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden, die Aufbereitung, die Lagerung und der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist und der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt. Im Weiteren dürfen den Bauten und Anlagen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb muss voraussichtlich längerfristig bestehen können.

Der neue Raum über dem Büro wird als Trocknungsraum für Zwiebeln und Kräuter, sowie als Lagerraum für Samen und getrocknete Artikel genutzt.

Vorliegend sind alle Voraussetzungen erfüllt. Mit mehr als 1.0 SAK im Talgebiet handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Es handelt sich daher um ein bewilligungsfähiges zonenkonformes Bauvorhaben im Sinne von Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 RPV.

4. Einbau und Nutzung des Gewächshauses Geb. Nr. 218c als Ausstellungs- und Eventraum, Einbau eines WC-Containers in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d:

Gemäss Art. 24b RPG und Art. 40 RPV können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehende Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe ohne eine zusätzliche Einkommensquelle nicht weiterbestehen kann. Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt werden und dessen Existenz ist im Grundbuch anzumerken. Im Weiteren hat der Nebenbetrieb den gleichen gesetzlichen Anforderungen zu genügen wie vergleichbare Gewerbebetriebe in der Bauzone und es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig sind. Vorbehalten bleiben Anstellungen für zeitlich befristete Arbeitseinsätze.

Als Spezialität des Betriebes soll nicht nur der Kräuteraanbau mit Schauflächen betrieben und gezeigt werden, sondern in Zukunft auch der Verkauf von daraus resultierenden Erzeugnissen. Zudem soll in Workshops und Kräuterführungen das Wissen und Interesse für die Kräuter vermittelt und gefördert werden, was z.B. bei Schulklassen des Gymnasiums Luzern bereits auf grossen Anklang stiess. Für all die genannten Tätigkeiten, Dienstleistungen und Verkaufsgütern soll der Ausstellungsraum/Eventraum unterstützend wirken. Den Eventraum soll unter anderem wie folgt genutzt werden: Tagesevents mit integrierter Kräuterführung, Kräuterkurs, Workshops, Generalversammlungen, Geschäftsessen, Vernissagen, Ausstellungen etc. Dauer bis max. 22:00 Uhr. Anzahl Teilnehmer pro Anlass: 20 bis 70 Personen.

Für den Betrieb des Eventraumes sind entsprechende WC-Anlagen notwendig, die in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d eingebaut werden.

Der Betrieb produziert nach den Biorichtlinien und bewirtschaftet eine Fläche von 99 a Spezialkulturen. Davon sind 97 a Beeren-, Heil-, und Gewürzpflanzen und 1.5 a produzierender Gartenbau. Im Weiteren erwirtschaftet der Betrieb mit der Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse einen Jahresumsatz von Fr. 80'000. Der Betrieb liegt in der Talzone und weist ein Arbeitsaufkommen vom 1.13 SAK auf. Somit handelt es sich beim Baugesuch um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG. Grundsätzlich kann die Produktion als bodenabhängig beurteilt werden, da nur ein kleiner Teil der Fläche unter Glas resp. unter Folie liegt. Gemäss Beurteilung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) kann die längerfristige Existenz nur mit dem Erstellen eines Eventlokal sichergestellt werden.

Der Nebenbetrieb muss sich dem Hauptbetrieb unterordnen. Daher ist die Fläche für den Nebenbetrieb (inkl. WC-Anlagen) auf maximal 200 m² beschränkt. Die WC-Anlage inkl. Vorraum hat eine Fläche von 35 m². Somit stehen für den Eventbereich 165 m² zur Verfügung. Das Gewächshaus Geb. Nr. 218c hat eine Fläche von 330 m². Die Fläche ist mit geeigneten Mitteln in den «Eventbereich» und «Gewächshaus» zu unterteilen. Dies ist als Auflage in die Bewilligung aufzunehmen.

Vorliegend sind alle Voraussetzungen erfüllt. Mit mehr als 1.0 SAK im Talgebiet handelt es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG). Gemäss den vom Gesuchsteller gemachten Angaben zur Betriebsentwicklung und Finanzierung handelt es sich beim vorliegenden Landwirtschaftsbetrieb um einen Betrieb, der voraussichtlich längerfristigen Bestand hat. Der Nebenbetrieb wird vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes geführt.

Im Rahmen der Vernehmlassung teilt die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) mit, dass sie dem Bauvorhaben aus lärmrechtlicher Sicht unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zustimmen können. Die Schalldämmung des Gewächshauses, der als Eventraum genutzt wird ist so zu verbessern, dass dieser ein bewertetes Bauschalldämmmass R'_w von > = 30 dB aufweist. Zusätzlich darf Musik, die elektroakustisch verstärkt wird, ab 22.00 Uhr einen Innenraumpegel von 89 dB(A) nicht überschreiten (mit normalem Bassanteil). Musik mit einem hohen Bassanteil ist ab 22.00 Uhr auf einen Innenraumpegel von 82 dB(A) zu begrenzen. Um dies zu gewährleisten ist bei der fest eingebauten Beschallungsanlage ein Schallpegelbegrenzer (Limiter) einzubauen.

Da dem Bauvorhaben auch keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann eine Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 24b RPG erteilt werden. Die Existenz des Nebenbetriebs ist im Grundbuch anzumerken.

Feuerschutz

5. Die Erstellung von Neubauten sowie der Umbau und die Einrichtung bestehender Räume zu industriellen und gewerblichen Zwecken, ferner die Änderung der Zweckbestimmung und Benützungsweise, wenn damit eine grössere Brand- oder Explosionsgefahr verbunden ist, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Gebäudeversicherung (§ 43 FSG). Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern hat dem Bauprojekt mittels feuerpolizeilicher Bewilligung vom 11. Dezember 2018 unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Die feuerpolizeiliche Bewilligung nach § 43 FSG kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bedingungen und Auflagen gemäss feuerpolizeilicher Bewilligung vom 11. Dezember 2018 sind als integrierender Bestandteil dieses Entscheids zu erklären.

Einsprachen

6. Gegen das Projekt sind die im Sachverhalt aufgeführten Einsprachen eingegangen.

- 6.1. Folgende Einsprachen erheben im wesentlichen Einwände gegen die Nutzung des Treibhauses als Eventraum:

- Rolf und Nicole Ambühl, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- Oliver Annoni und Petra Bachmann, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- "Bewohner/Innen Quartier Rigiblick" c/o Willy Lötscher, Rigiblickweg 8, 6048 Horw
- Josef und Ruth Böcklin-Bosshart, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Maria Elisabeth Buholzer, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- Markus und Bernadette Buholzer-Limacher, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- René und Monika Buholzer-Röthlin, Kastanienbaumstrasse 85, 6048 Horw
- Anne-Marie Gisler-Humair, Oberrütistrasse 14, 6048 Horw
- Ueli und Susy Hohl, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Hermann und Marianne Meier, Stegenstrasse 9, 6048 Horw
- Octavian Negrea, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Quartierverein Felmis, c/o Alexandra Muri, Präsidentin, Oberrütistrasse 3, 6048 Horw
- Schenkel & Serrago AG, Mario Schenkel, Hirschmattstrasse 62, 6003 Luzern
- Mathias Scherer, Kastanienbaumstrasse 89, 6048 Horw
- Kevin und Jana Ward, Oberrütistrasse 8, 6048 Horw
- Hans-Jörg und Elisabeth Zingg-Scjori, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Anja Zünti, Oberrütistrasse 6, 6048 Horw
- Benedikt und Annemarie Küng, Stegenhalde 28, 6048 Horw
- Martin und Doris Schmidli, Stegenstrasse 18, 6048 Horw
- Edward Aaker und Senta Kipp, Oberrütistrasse 4, 6048 Horw
- Philipp und Martha Haas, Stegenstrasse 11, 6048 Horw

Der Betrieb von Andreas Fallegger erfüllt die Voraussetzungen von Art. 24b RPG. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe – dazu gehört auch der bodenabhängig produzierende Gartenbau – und der Nebenbetrieb ist dem Hauptbetrieb mit der Fläche von maximal 200 m² (anrechenbar 100 m²) untergeordnet. Der Betrieb ist auf das Zusatzeinkommen angewiesen.

Die Einsprachen bezüglich des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes sind abzuweisen. Die anderen Einsprachepunkte, insbesondere bezüglich Lärm, Zufahrt und Parkierung sind durch den Gemeinderat zu beurteilen oder an den Zivilrichter zu verweisen.

- 6.2. Folgende Einsprachen erheben im Wesentlichen gegen die Nutzung des Treibhauses als Eventraum und gegen die Aufstockung des Bürocontainers mit einem Raum für die Aufbereitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte:

- Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Mathias Birrer, Alpenquai 28a 6005 Luzern in Vertretung für STWEG Terrassensiedlung Felmis, Horw
- Hotel Felmis AG, Patrick und Ivo Schmidiger, Kastanienbaumstrasse 91, 6048 Horw

Der Betrieb von Andreas Fallegger erfüllt die Voraussetzungen von Art. 24b RPG. Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe – dazu gehört auch der bodenabhängig produzierende Gartenbau – und der Nebenbetrieb ist dem Hauptbetrieb mit der Fläche von maximal 200 m² (anrechenbar 100 m²) untergeordnet. Der Betrieb ist auf das Zusatzeinkommen angewiesen. Der Trocknungsraum und das Kräuterlager errichtet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) als zonenkonform, da diese Räumlichkeiten der Verarbeitung der auf dem Betrieb produzierter Kräuter dient.

Die Einsprachen bezüglich des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes und des Trocknungsraumes sowie das Kräuterlager sind abzuweisen. Die anderen Einsprachepunkte, insbesondere bezüglich Lärm, Zufahrt und Parkierung sind durch den Gemeinderat zu beurteilen oder an den Zivilrichter zu verweisen.

7. Am 24. September 2020 stellte die rawi eine Stellungnahme aus, welche die Gemeinde im Sinne des rechtlichen Gehörs den Einsprechern zustellte. Dazu gingen folgende Ergänzungen / Rückmeldungen, die jedoch keine andersartige materielle Beurteilung ergibt:

- "Bewohner/Innen Quartier Rigiblick" c/o Willy Lötscher, Rigiblickweg 8, 6048 Horw
- Philipp und Martha Haas, Stegenstrasse 11, 6048 Horw
- Hotel Felmis AG, Patrick und Ivo Schmidiger, Kastanienbaumstrasse 91, 6048 Horw
- Benedikt und Annemarie Küng, Stegenhalde 28, 6048 Horw
- Hermann und Marianne Meier, Stegenstrasse 9, 6048 Horw
- Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Mathias Birrer, Alpenquai 28a 6005 Luzern in Vertretung für STWEG Terrassensiedlung Felmis, Horw
- Nicole und Michael Zingg, Isabel und Philipp Stucki-Mauderli, Peter Anton und Marese Biner, Stegenhalde 50 und 50a, 6048 Horw

Kosten

8. Der Gesuchsteller hat die amtlichen Kosten des Bewilligungsverfahrens (§ 2 des Gebührenrentarifs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung) zu tragen.

Verfahrenskoordination

9. Dieser Entscheid wird im Sinne von § 196 Abs. 3 PBG der kommunalen Baubewilligungsbehörde, die das Verfahren leitet, zur gemeinsamen Eröffnung mit der kommunalen Baubewilligung (Leitentscheid) zugestellt. Er kann mit dem im Leitverfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 206 PBG).

Rechtsspruch

1. Es wird festgestellt, dass der Um- und Aufbau des Bürocontainers mit einem Trocknungsraum und Kräuterlager ausserhalb der Bauzone zonenkonform ist.
2. Im Sinne der Erwägungen werden folgende Bewilligungen erteilt:
 - 2.1. Ausnahmegewilligung für den Einbau und Nutzung des Gewächshauses Geb. Nr. 218c als Ausstellungs- und Eventraum, den Einbau eines WC-Containers in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d ausserhalb der Bauzonen;
 - 2.2. Feuerpolizeiliche Bewilligung.
3. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

Raumplanung

- 3.1. Das Gewächshaus Geb. Nr. 218c ist mit geeigneten Mitteln in einen «Eventbereich» und «Gewächshaus» zu unterteilen. Der «Eventbereich» darf höchstens 165 m² betragen und umfasst Fläche für Bestuhlung / Tische, Verkehrsfläche, Buffet, Garderobe etc..
- 3.2. Es dürfen keine Personen angestellt werden, die überwiegend für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig sind. Vorbehalten bleiben Anstellungen für zeitlich befristete Arbeitseinsätze (Art. 24b Abs. 2 RPG).
- 3.3. Die Bewilligung für die Nutzung des Gewächshauses Geb. Nr. 218c als Ausstellungs- und Eventraum und den Einbau eines WC-Containers in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d fällt dahin, sobald die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die zuständige Behörde stellt dies durch Verfügung fest (Art. 40 Abs. 5 RPV).

Feuerschutz

- 3.4. Die Bedingungen und Auflagen gemäss feuerpolizeilicher Bewilligung vom 11. Dezember 2018 sind integrierender Bestandteil dieses Entscheids.

Einsprachen

4. Die Einsprachen bezüglich des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes und des Trocknungsraumes und das Kräuterlager sind abzuweisen. Die anderen Einsprachepunkte, insbesondere bezüglich Lärm, Zufahrt und Parkierung sind durch den Gemeinderat zu beurteilen oder an den Zivilrichter zu verweisen.

Grundbucheintragungen

5. Diese Bewilligung ist im Grundbuch Horw auf dem Hauptbuchblatt Nr. 177 anzumerken. Die Anmerkung soll lauten:

Bewilligung nach Raumplanungsgesetz; Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb (Art. 24b RPG), Einbau und Nutzung des Gewächshauses Geb. Nr. 218c als Ausstellungs- und Eventraum, Einbau eines WC-Containers in das Gewächshaus Geb. Nr. 218d.

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft wird mit der Anmeldung der Grundbucheintragung beauftragt (siehe beiliegender Situationsplan). Die Rechnung für die grundbuchlichen Verrichtungen ist dieser Dienststelle zuzustellen.

Kosten

6. Der Gesuchsteller hat Kosten von insgesamt Fr. 8'028.25 zu bezahlen. Darin sind sämtliche Aufwendungen aller kantonalen Stellen enthalten. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Spruchgebühr uwe	Fr.	669.50
Spruchgebühr hblu	Fr.	280.00
Spruchgebühr lawa	Fr.	160.00
Spruchgebühr uwe	Fr.	394.75
Spruchgebühr lawa	Fr.	1'140.00
Beurteilung Gesuch 2017-2571	Fr.	1'200.00
Redaktionspauschale	Fr.	50.00
Spruchgebühr rawi	Fr.	3'885.00
Grundbuchanmerkung	Fr.	65.00
Schreibgebühr rawi	Fr.	184.00

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft nach der Eröffnung des Entscheids.

Rechtsmittel

7. Dieser Entscheid kann mit dem im Leitentscheid massgebenden Rechtsmittel angefochten werden (§ 206 PBG).

Zustellung an:

- Gemäss Leitentscheid
- Andreas Fallegger, Bründli 1, 6037 Root (als Grundeigentümer) A+
- Grundbuchamt Luzern Ost, Geschäftsstelle Kriens, Meisterstrasse 4, 6010 Kriens (separater Versand durch die Dienststelle Raum und Wirtschaft nach Rechtskraft des Entscheides)

Beilagen:

- Situationsplan 1:500 vom 12.09.2018 (Übersicht)

Im Namen der entscheidenden Behörde:


Elena San Esteban
Bereichsleiterin Baubewilligungen

Versand:

- 1. März 2021

Herr
Andreas Fallegger
Im Bründli
6037 Root

11. Dezember 2018

Othmar Kayser
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 17
othmar.kayser@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Bewilligung

Projekt 2018-B0627 (Bage 2018-3350)

Bauherr:	Andreas Fallegger, Im Bründli, 6037 Root
Projektverfasser:	SHB Bauconsulting GmbH, Neumattweg 7, 6048 Horw
Beschreibung:	Einbau Eventlokal in Gewächshaus / Umbau Büro und Ökonomiegebäude
Lage:	Felmismoosweg 1-5, Horw
Gebäude:	208.0218.C

Sehr geehrter Herr Fallegger

Am 30.11.2018 erhielten wir durch die Bewilligungs- und Koordinationszentrale (rawi) die Baupläne zur feuerpolizeilichen Genehmigung.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir, gestützt auf § 43 des Gesetzes über den Feuerschutz, dem Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.
2. Das eingereichte Projekt mit dem Büro- und Ökonomiegebäude wird brandschutztechnisch als Gebäude mit geringen Abmessungen eingestuft. Es werden daher keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Tragwerk und Brandabschnittsbildung gestellt.
3. Wir nehmen verbindlich davon Kenntnis, dass im Gewächshaus eine maximale Personenbelegung von 70 Personen vorgesehen ist. Bei dieser Personenbelegung sind zwei Ausgänge als einwandfreie Notausgänge zu konstruieren.
4. Abgeschlossene Notausgangstüren sind mit dem Stand-der-Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen wie Notausgangsschlüssen oder technischen Entriegelungssystemen auszurüsten.
5. Die Notausgänge sind zu kennzeichnen mit mindestens nachleuchtenden Rettungszeichen.

6. Im Gewächshaus ist ein 9 L Luftschaum-Handfeuerlöscher zu platzieren.
7. Die Arbeitshilfe "Brandschutz bei Anlässen" ist zu berücksichtigen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis zur Elementarschadenverhütung

Naturereignisse wie Überschwemmung, Hagel und Sturmwind sind unberechenbar und verursachen öfters erhebliche Schäden an Gebäuden. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass gemäss § 24 Gebäudeversicherungsgesetz Schäden, die voraussehbar waren und durch zumutbare Massnahmen hätten vermieden werden können, von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind.


Vorbehalten bleiben die Baubewilligung des Gemeinderates, Vorschriften der Kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht sowie die Behebung von Mängeln, die aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich waren.

Diese Bewilligung wird erst nach ordentlicher Zustellung durch die Leitbehörde und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Freundliche Grüsse

Ihre Gebäudeversicherung Luzern
(Dokument ohne Unterschrift)

Verteiler

-  Verteiler gemäss Leitentscheid Gemeinde
- Arbeitshilfe_Brandschutz_bei_Anlaessen_V2.pdf